

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 32 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Mayen vom 01.01.2024 wird hiermit der Ablauf der Ruhezeiten auf dem

Hauptfriedhof Mayen

die Urnenreihengräber auf Block IV Feld Fba

mit dem Ablauf der Ruhezeit bis zum 30.09.2025

bekannt gegeben.

Bis zum 17.11.2025 sind die Grabmale, Grabschmuck und sonstige baulichen Anlagen von den Inhabern der Bescheinigung/Graburkunde über die vorgenannten Grabstellen zu entfernen.

Werden Grabmal, Grabschmuck und sonstige baulichen Anlagen nicht bis zum 17.11.2025 entfernt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese Arbeiten vorzunehmen und die Grabfläche einzuebnen.

Die von der Friedhofsverwaltung auf den Gräbern ausgebauten und entfernten Gegenstände jeglicher Art gehen dann entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Mayen über. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, vom Grab entnommene und ausgebaute Gegenstände zu verwahren.

Mayen, im August 2025

Dirk Meid

Oberbürgermeister